

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 542

2020_10_STA_Organisationsgesetz_OrG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 152.01 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 20.06.1995 (Organisationsgesetz, OrG) (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 4 Verhandlungen ¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. ² Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch. ³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Wenn die Umstände es erfordern, kann der Regierungsrat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkulationsverfahrens verhandeln.			
Art. 5 Beschlussfassung ¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein. ² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt. ⁴ Die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung¹⁾.	¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates <u>anwesend sein</u> <u>teilnehmen</u>. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens <u>drei Stimmen</u> <u>die Stimmen von drei Mitgliedern</u> auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
Art. 15 Präsidialentscheide				

¹⁾ Aufgehoben, jetzt Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. 6. 2004, BSG 521.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle. ² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann. ³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden. ⁴ Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.	¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle. ³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung <u>Kenntnissnahme</u> unterbreitet werden.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt rückwirkend auf den			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	1. März 2021 in Kraft. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.			
	Bern, 3. März 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 12 April 2021 Im Namen der Kommission Der Präsident: Zaugg-Graf		Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer